

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 45 (1969-1970)

Heft: 2

Rubrik: DU hast das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Die Geiselnahme und Geiseltötung

Der Fall des deutschen Weihbischofs *Matthias Defregger*, von dem durch den «Spiegel» bekannt wurde, dass er während des Krieges in Italien am 7. Juni 1944 als Hauptmann des deutschen Heeres den Befehl seines Divisionskommandanten weitergegeben habe, in dem italienischen Abruzzendorf Filetto die 17 männlichen Einwohner angeblich als Geiseln zu erschiessen und die Häuser zu verbrennen, lenkt den Blick auf die *Kriegsmassnahme der Geiselnahme*. Ohne hier zum Fall Defregger Stellung zu nehmen — er ist militärisch, menschlich, rechtlich und kirchlich viel zu komplex, um im Rahmen dieser Betrachtung einigermassen abschliessend behandelt werden zu können —, sollen im folgenden lediglich Begriff, Bedeutung und Rechtsnatur des Geiselnahmens dargelegt werden.

Die Geiselnahme ist ein uraltes Institut des Kriegsgebrauchs. Ihr Sinn liegt darin, befürchtete Verletzungen des Völkerrechts dadurch vorbeugend zu verhindern, dass bestimmte Angehörige jener Macht, von welcher die Rechtsverletzung erwartet wird, von vornherein für den Schaden haftbar erklärt werden, unabhängig davon, ob sie ihn selbst begehen oder sonstwie, damit im Zusammenhang stehen. Bei diesen Angehörigen der feindlichen Macht handelt es sich in der Regel um prominente Persönlichkeiten — sogenannte Notabeln —, deren Ansehen und Gewicht dazu beitragen sollen, die befürchteten Handlungen zu verhindern.

Das klassische Kriegsrecht unterscheidet zwei Formen von Geiseln:

1. Sogenannte «*Gefahrengeiseln*», die als Sicherungsmittel gegen Angriffe auf eine Okkupationsarmee benutzt werden. Sie werden gezwungen, sich gemeinsam mit den Besetzungstruppen den drohenden Gefahren auszusetzen, um auf diese Weise zu verhindern, dass die Gefahren realisiert werden. Das klassische Beispiel hierfür besteht darin, dass die Geiseln auf den Truppentransportzügen der Besetzungstruppen mitzufahren haben, womit Anschläge und Attentate auf diese Transporte verhindert werden sollen. Ähnliche Beispiele lassen sich für alle möglichen Tätigkeiten von Kampf- und Besetzungstruppen denken, die sich mittels Gefahrengeiseln feindliche Anschläge vom Halse halten möchten.

2. Sogenannte «*Pfand*»- oder «*Sicherheitsgeiseln*» (auch «*Vergeltungsgeiseln*» genannt). Diese werden regelmässig vor einer befürchteten Tat festgenommen, wobei der gegnerischen Bevölkerung und ihren Widerstandsorganisationen von Anfang an bekanntgegeben wird, dass den Geiseln der Tod drohe, wenn feindselige Akte ausgeführt werden, ohne dass es gelinge, die Täter zu ergreifen. Mit der Tötungsdrohung gegenüber den Geiseln sollen entweder die befürchteten Aktionen verhindert oder es soll wenigstens erreicht werden, dass sich die Täter stellen.

Das im letzten Weltkrieg — mithin dem im Fall Defregger kritischen Jahr 1944 — gültige positive Völkerrecht enthielt ex-

pressis verbis keine Bestimmungen über die Geiselnahme, nicht einmal ein Verbot der Geiseltötung. Daraus wurde — zu Unrecht — immer wieder der Schluss abgeleitet, das Kriegsrecht dulde diese Zwangsmassnahme. Dass die Tötung von Geiseln dem Völkerrecht zuwiderläuft, ergibt sich eindeutig aus den allgemeinen kriegsrechtlichen Grundsätzen:

- Aus der Eingangsformel zur Haager Landkriegsordnung, wo ausdrücklich erklärt wird, dass in jenen Fällen, in welchen dem geschriebenen Recht keine feste Regel entnommen werden könne, die «unter gesitteten Völkern feststehenden Bräuche», die «Gesetze der Menschlichkeit» und die «Forderungen des öffentlichen Gewissens» massgebend seien (so genannte Martenssche Klausel). Die Tötung von Geiseln, die für eine Tat nicht verantwortlich sind, widerspricht offensichtlich dem Sinn dieser Präambel zur Landkriegsordnung.
- Nach den Vorschriften des Kriegsrechts darf nur der bewaffnete und den Bestimmungen der Kriegsstandschaft unterstehende Feind im Kampf getötet werden, nicht die wehrlose Zivilbevölkerung. Die Tötung von unschuldigen Zivilpersonen ist nicht eine kriegsrechtlich geschützte Kampfhandlung, sondern reiner Mord.
- Auch eine allfällige strafrechtliche Verurteilung darf nicht Unschuldige treffen. Modernes Strafrecht ist Schuldstrafrecht und nicht Rachejustiz. Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung verbietet denn auch ausdrücklich Kollektivstrafen, in welchen Bevölkerungsteile für Handlungen einzelner bestraft werden, für die sie keine Verantwortung trifft.

Wenn somit die Tötung von Geiseln nach Kriegsrecht nicht zulässig ist, kann es logischerweise auch die blosse Geiselnahme nicht sein — denn ohne die Tötungsdrohung ist auch die Geiselnahme sinnlos. Leider hat in besonderer Weise der Zweite Weltkrieg gezeigt, dass dieses völkerrechtliche Verbot von den Kriegsführern nicht respektiert wurde. Zwar zeigten schon die Kriege von 1870/71 und 1914—18 (Belgien!), dass sich namentlich die deutschen Okkupanten häufig nicht an dieses Verbot gehalten haben; ihre Höhepunkte erreichten diese Rechtsverletzungen im Krieg 1939—45. (Dass es vornehmlich Deutschland war, das sich hier immer wieder mit Schuld beladen hat, liegt nicht zuletzt in der Tatsache begründet, dass die deutschen Armeen in den drei letzten grossen Kriegen regelmässig in der Rolle der Besetzungsmacht standen, in der sie das Mittel der Geiselnahme als Schutzmittel benützten!) Aus dem Zweiten Weltkrieg haben Befehle wie jener vom 16. September 1941 betreffend «Kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten» (der den «Vergeltungstarif» für ein deutsches Soldatenleben auf 50 bis 100 Sowjetbürger festsetzte!), dann der gefürchtete «Nacht- und Nebelbefehl» vom 7. Dezember 1941 sowie der «Kommando-Befehl» vom 18. Oktober 1942 traurige Berühmtheit erlangt; sie haben mit Recht in den grossen Kriegsverbrecherprozessen eine bedeutende Rolle gespielt.

Gestützt auf die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, hat das *Nachkriegsvölker-*



recht in der Geiselfrage eindeutige Klarheit geschaffen. Das IV. Genfer Abkommen von 1949 über den *Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten* bestimmt in Artikel 3 Absatz 1 lit. b sowie in Artikel 34 eindeutig, dass das Nehmen von Geiseln «jederzeit und jedenorts» verboten ist. Zwar beurteilt sich das Verhalten des damaligen Hauptmanns Defregger im Jahre 1944 nicht nach dem erst 1949 geschaffenen Genfer Recht, das keine rückwirkende Geltung hat. Dennoch war, wie dargelegt, schon im Jahre 1944 das Verhalten der deutschen Truppen nach der damaligen Rechtslage eindeutig völkerrechtswidrig. Aus der eingangs abgeleiteten Begriffsbeschreibung der Geiselnahme als einer vor Begehung einer befürchteten Handlungsweise eingeleiteten und angekündigten Präventivmassnahme geht nun allerdings hervor, dass das Verhalten Defreggers und seiner Truppe gar nicht als Geiseltötung im rechtlichen Sinn zu qualifizieren ist. In dem italienischen Dorf Filetto wurden nicht vorher unter Androhung ihrer Erschiessung im Fall von Partisanenaktionen festgenommene Geiseln getötet, sondern es wurden als kollektive Strafmaßnahme für begangene Handlungen von Partisanen nachträglich die gesamte männliche Bevölkerung eines Dorfes umgebracht und die Häuser des Dorfes niedergebrannt. Dies ist keine Geiselschiesseung im Rechtssinn, sondern ein reiner brutaler Racheakt gegen die unschuldige Zivilbevölkerung, für die es keine Rechtfertigung gibt. Denn selbst dann, wenn man das Verhalten der deutschen Truppen als rechtlich an sich zulässige *Repressalie* gegen — damals noch — rechtswidrige Partisanenaktionen anerkennen würde, müsste in der Form und im Umfang der Tat von Filetto ein Repressalienexzess erblickt werden, für den es niemals eine Rechtfertigung geben kann. K.

DU hast das Wort

Künstlicher Graben

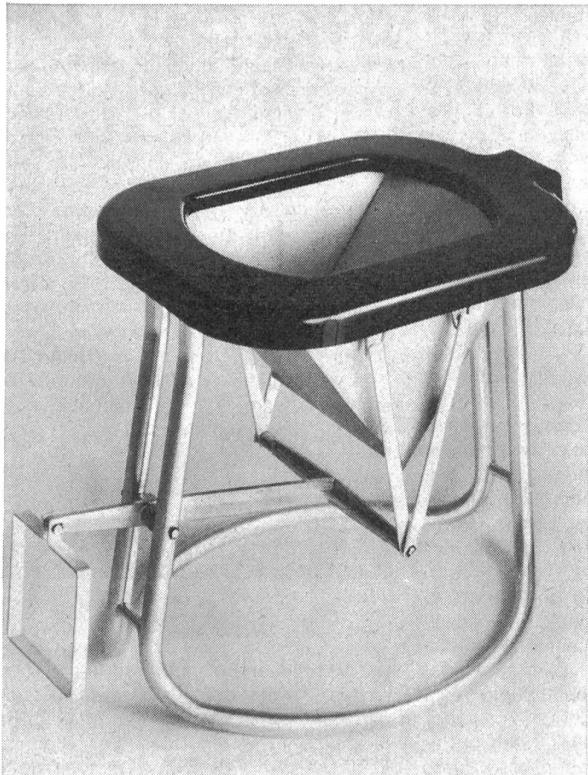
Die kirchlichen Bekenntnisse haben in den letzten Jahren bemerkenswerte Wandlungen durchgemacht. Von der Ansicht, dass die eigene Konfession die alleinseligmachende sei, ist man zumindest in der Praxis abgekommen. Die Haltung Andersgläubigen gegenüber geht augenfällig über die blosse Toleranz, die Duldung, hinaus: Man besinnt sich heute mehr und mehr

Hersteller von mechanischen Zündern aller Art, der in der ganzen Welt bekannten ELNA-Nähmaschinen und der ersten in Grossfabrikation hergestellten elektrischen Zahnbürste.



tavaro sa
genève

Kein Wasser für Spülzwecke!



Zu beziehen durch:

Walter Widmer Technische Artikel
5722 Gränichen Tel. (064) 45 12 10

«Man hat so
seine
Gewohnheiten»



Ob Trocken- oder Nass-Rasur –
Zephyr gehört dazu.
Gibt Männern Sicherheit.
Bringt täglich Erfolg.
Macht jeden Tag zum Erlebnis.
AG. 8023 Zürich

ZEPHYR – kraftvoll männlich **herb im Duft – mild im Preis.**

FEDERNFABRIK

BAUMANN & CO. AG., Rüti/Zch.

TEL. 055 / 57412

auf das Gemeinsame, Verbindende, und das Trennende rückt dabei von selbst in den Hintergrund. Was hier unter dem Leitsatz der ökumenischen Bewegung, getragen durch die kirchlichen Spitzen hüben und drüben, geleistet wird, muss jeden freuen, dem die Religion wichtiger als die kirchliche Satzung, der Mensch wichtiger als das Dogma ist. Unberührt von diesen Strömungen scheint sich in manchen Truppenkörpern die Tätigkeit der Feldprediger zu vollziehen — das Vorhandensein einiger rühmlicher Beispiele sei immerhin vorweggenommen. Aber noch immer werden Gottesdienste, teilweise auch Aussprachen mit der Kompanie, nach Konfessionen getrennt durchgeführt. Wenn der reformierte Teil der Kompanie dahin, der katholische Teil dorthin marschiert, wird jeweils ein künstlicher, dem kameradschaftlichen Diensterlebnis krass zuwiderlaufender Graben aufgezeigt, den es doch viel eher durch gemeinsame Aussprache, gemeinsame Gottesdienste zu überbrücken gäte. Die Existenzberechtigung der nach Konfessionen getrennten Kirchen sei nicht angezweifelt; in der Kompanie aber finden sich Menschen aller Einkommens- und Berufsschichten, aller geistigen Interessen und weltanschaulichen Richtungen zur «Einheit» zusammen, und das ist gut so. Warum soll just im Bereich der seelsorgerlich-menschlichen Betreuung die Chance verpasst werden, die «Einheit» zu stärken? Seelsorgerliche «Übungen», in die sich der katholische und der reformierte Feldprediger gleichzeitig oder abwechselnd teilen, liessen sich gewiss in einer für beide Kirchen akzeptablen Form verwirklichen. Auch auf diesem Gebiet stellt sich die Frage nach der «Zeitgemäßheit» unserer Armee!

Na Kpl Rüfenacht P.

Schweizerische Armee

Die Hb Stelrm Btr 20 hat im Raume Fehraltorf ihren diesjährigen WK absolviert. Vom Tage ihres Einrückens bis zur Entlassung hat diese Einheit für die Truppe und für die Bevölkerung die «Uhu News», eine «unabhängige satirische Tageszeitung», herausgegeben. Solch lobenswertes Beispiel sei zur Nachahmung sehr empfohlen.

*

Übrigens hat auch die Gz Div 5, Kdt Oberstdiv Trautweiler, eine Presse- und Informationsstelle eingerichtet, von der aus eine breitere Öffentlichkeit im Einzugsgebiet der Div orientiert wird. Ergänzend sei nachgetragen, dass die Mech Div 4 drei- bis viermal jährlich eine ausgezeichnet redigierte Divisionszeitung herausgibt.

*

Am 13. Oktober begann durch die PTT die Verteilung des neuen Zivilverteidigungsbuches, das insgesamt 2,1 Millionen Haushaltungen kostenfrei abgegeben wird.

*

Der Jahresbericht 1968 der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien vermittelt dem Leser wiederum eine Fülle von Tatsachen und Zahlen aus der vielseitigen sozialen und segensreichen Tätigkeit dieser und verwandter Institutionen.

*

Am 15. September ist General Torsten Rapp, Oberkommandierender der schweizerischen Armee, zu einem offiziellen fünfjährigen Besuch in der Schweiz eingetroffen. General Rapp hat sich einlässlich über alle Aspekte unserer militärischen Landesverteidigung informieren lassen und zahlreichen Übungen beigewohnt.

*

Während sieben Wochen sind zwei japanische Of zu unserer Flab Trp abkommandiert gewesen. Ihr besonderes Interesse galt der M Flab 35 mm.

*

Der Kommandeur der Offiziersschulen der deutschen Luftwaffe, Brigadegeneral Josef Jaitner, weilte vom 1. bis 3. September zu einem offiziellen Besuch bei den Flieger- und Fliegerabwehrtruppen der Armee. In Begleitung des Waffenches, Oberstdivisionär Ernst Wetter, besuchte er verschiedene Schulen.

*

Auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Walter Baumann (BGB, Aargau) hat der Bundesrat erklärt, dass er den eidgenössischen Räten den Abbau bzw. die Aufhebung der Kavallerie beantragen werde.

*

Neues obligatorisches Programm im Schiesswesen ausser Dienst

Das Eidgenössische Militärdepartement hat im Einvernehmen mit den Landesschützenverbänden folgende Neuerungen im Schiesswesen ausser Dienst festgelegt, die auf 1. Januar 1970 in Kraft treten.

1. Schiessen auf 300 m

Für das obligatorische Programm und das Feldschiessen wird die bisher verwendete Scheibe B durch die neue *Feldscheibe B* ersetzt, die mit einem Tarnanstrich versehen ist und eine Mittellösung zwischen der bisherigen Scheibe B und der Tarnscheibe B darstellt. Die neue Scheibe ist so konzipiert, dass bei Zehnerwertung der Siebenkreis noch vollständig in der Figur liegt.

Während das Programm des Feldschiessens — abgesehen von der neuen Scheibe — keine Änderung erfährt, fallen beim obligatorischen Programm der bisherige Turnus mit A- und B-Programm sowie die obligatorischen Probeschüsse weg. Von den insgesamt 24 Schüssen wird je die Hälfte auf Scheibe A und auf Feldscheibe B geschossen, und zwar nach folgendem

Programm:

- Übung 1: 6 Schuss Einzelfeuer, Scheibe A (5);
- Übung 2: 2 × 3 Schuss rasches Einzelfeuer, Stgw in 30", Kar in 50" ab erstem Schuss, Scheibe A (5);

- Übung 3: 6 Schuss Einzelfeuer, Feldscheibe B;
- Übung 4: 6 Schuss rasches Einzelfeuer, Stgw in 50", Kar in 90" ab erstem Schuss, Feldscheibe B.

Die Übungen sind mit dem Sturmgewehr ab Mittelstütze, mit dem Karabiner oder dem Langgewehr liegend frei oder aufgelegt zu schießen. Die Mindestanforderung beträgt 60 Trefferpunkte.

2. Schiessen auf 50 m

Auch beim fakultativen Bundesprogramm für Pistole und Revolver fallen der bisherige Turnus mit A- und B-Programm sowie die obligatorischen Probeschüsse weg. Das neue Programm besteht aus folgenden Übungen:

- Übung 1: 6 Schuss Einzelfeuer, Scheibe P (4);
- Übung 2: 2 × 3 Schuss rasches Einzelfeuer in je 30", Scheibe P (4);
- Übung 3: 6 Schuss Einzelfeuer, Scheibe B (5);
- Übung 4: 6 Schuss Schnappschuss, in je 6", Scheibe B (5).

Das Programm für das Pistolen-Feldschiessen bleibt unverändert.

Die Bedingungen für die Abgabe von Kranzabzeichen und Anerkennungskarte werden von den dafür zuständigen Landesschützenverbänden festgelegt; sie sollen später bekanntgegeben werden.

*

Auf dem Jeep und mit der Bahre

Impressionen in Wort und Bild vom Zentralkurs des Verbandes Schweizerischer Militärfahrerinnen (VSMF) vom 12. bis 14. September 1969 in Burgdorf.

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges ist uns — ausser der deutschen Bundeswehr — keine Armee bekannt, die des Dienstes von Frauen und Mädchen entraten könnte. Die Erkenntnis, dass der Einsatz weiblicher Dienstwilliger die entsprechende Zahl Wehrmänner für den Kampf freigibt, ist hierzulande während des Aktivdienstes gewonnen worden, wobei nicht verschwiegen werden soll, dass die Idee zur Einführung des Frauenhilfsdienstes nicht etwa von der Armee, sondern von tüchtigen und weitblickenden Frauen ergriffen worden ist.



Befehlsausgabe auf dem Posten beim Schulhaus Iffwil. Die Equipe nehmen ihre Prüfungsaufgaben entgegen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums gelöst werden müssen.